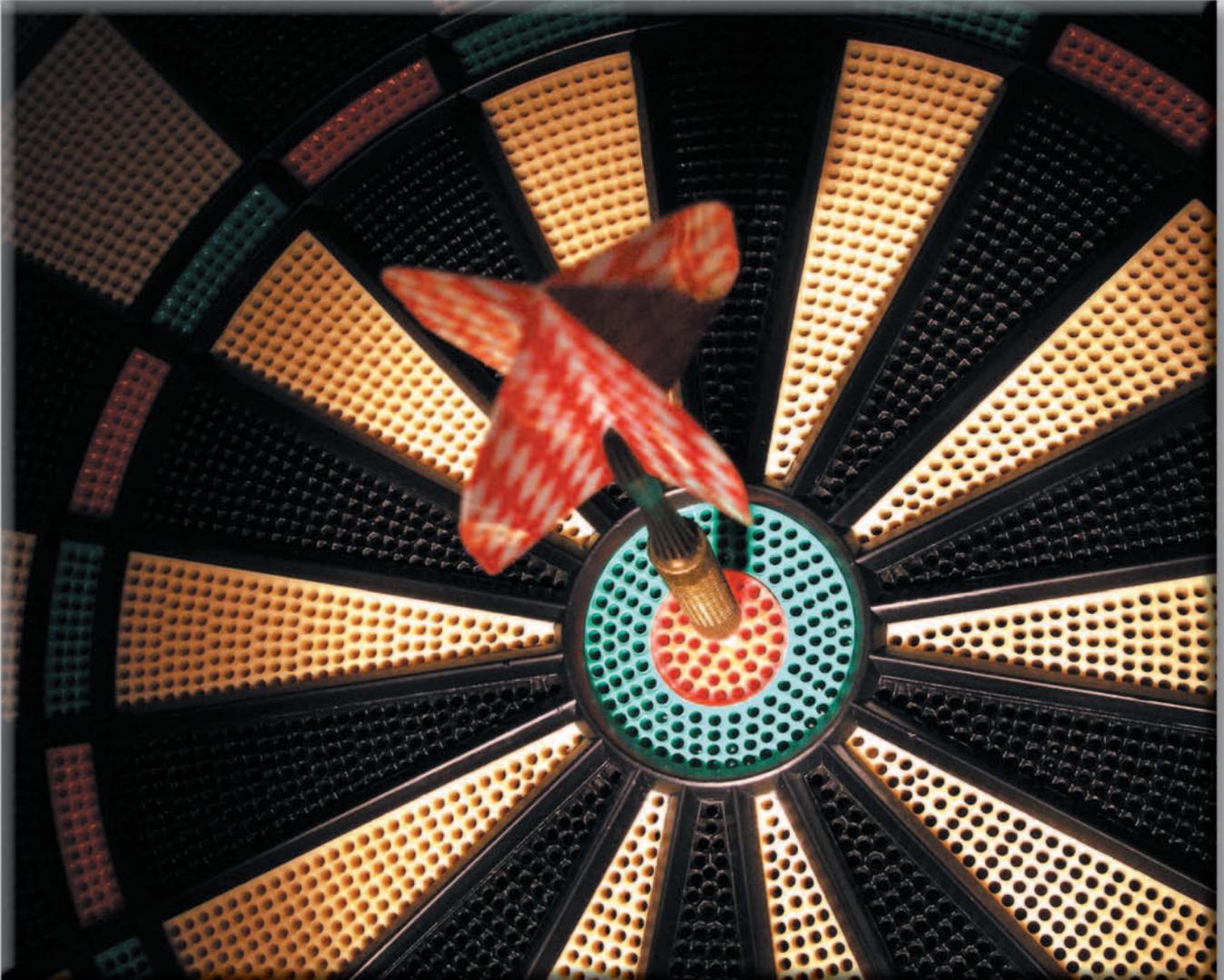




Nobilitas Wirtschaftsberatung GmbH

• unabhängig • professionell • fair



Ihr Versicherungsratgeber

*...treffen Sie
immer die richtige
Entscheidung.*

Wir
helfen
Ihnen.



NOBILITAS

IHR VERSICHERUNGSRATGEBER

*Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,*

mit diesem Versicherungsratgeber stellt Ihnen die Nobilitas Wirtschaftsberatung Informationen zur Verfügung, die es Ihnen erleichtern sollen, für Ihren privaten Lebensbereich sowohl die richtige Versicherung als auch die passende Versicherungsgesellschaft auszuwählen. Darüber hinaus enthält er wertvolle Hinweise über das Zustandekommen des Versicherungsschutzes, das Verhalten im Schadensfall, das Ende eines Versicherungsvertrages und noch viele andere Informationen mehr. Betrachten Sie diesen Versicherungsratgeber daher als Ihren persönlichen Wegweiser durch den Versicherungsdschungel. Der Versicherungsratgeber ersetzt zwar kein individuelles Gespräch, ergänzt dieses jedoch um eine Vielzahl für Sie nützlicher Informationen.

Der Versicherungsratgeber kann Ihnen auch als allgemeines Nachschlagewerk in allen wesentlichen Versicherungsbelangen dienen. Er gibt den aktuellen Stand zum 1. November 2008 wieder.

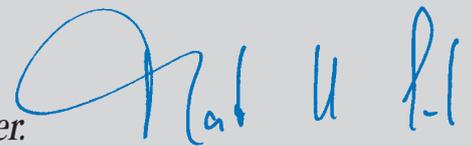
Insbesondere soll dieser Versicherungsratgeber es Ihnen aber ermöglichen, sich auf Ihr persönliches Gespräch mit dem selbständigen Partner der Nobilitas (im Folgenden Nobilitas-Partner genannt) vorzubereiten, wenn Sie unsere Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Je besser Sie vorbereitet sind, desto genauere Angaben können Sie unserem Nobilitas-Partner zu Ihrem Lebensumfeld machen, und desto optimierter ist dann der Versicherungsschutz, der Ihnen angeboten werden kann.

Für etwaige Fragen steht Ihnen unser Nobilitas-Partner gerne zur Verfügung.

**Ein Wort noch in eigener Sache, aber in Ihrem Interesse:
Beachten Sie bitte unbedingt auch „Die 200 € Nobilitas-Spargarantie“ und die Informationsbroschüre der Nobilitas.**



Herzlichst
Ihr



Martin H. Lutz
Geschäftsführer

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Sinn und Zweck einer Versicherung: Stark in der Gemeinschaft | 5 |
| 2. Versicherungspflicht und freiwillige Versicherungen | 5 |
| 3. Welche Versicherung welches Risiko abdeckt | 5 |
| 3.1 Altersvorsorge | 6 |
| 3.2 Berufsunfähigkeitsversicherung | 6 |
| 3.3 Haftpflichtversicherung | 7 |
| 3.4 Hausratversicherung | 7 |
| 3.5 Kfz-Versicherung | 7 |
| 3.6 Krankenversicherung | 8 |
| 3.6.1 Private oder gesetzliche Krankenversicherung | 8 |
| 3.6.2 Zusatzversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung | 8 |
| 3.7 Lebensversicherung | 9 |
| 3.7.1 Risiko-Lebensversicherung | 9 |
| 3.7.2 Kapital-Lebensversicherung | 9 |
| 3.7.3 Fondsgebundene Lebensversicherung | 9 |
| 3.7.4 Private Rentenversicherung | 9 |
| 3.7.5 Fondsgebundene Rentenversicherung | 9 |
| 3.7.6 Kindervorsorge | 10 |
| 3.7.7 Ergänzende Zusatzversicherungen | 10 |
| 3.8 Rechtsschutzversicherung | 10 |
| 3.9 Unfallversicherung | 10 |
| 3.10 Wohngebäudeversicherung | 11 |
| 4. Die Auswahl der geeigneten Versicherungsgesellschaft | 11 |
| 5. Kosten einer Versicherung | 11 |
| 6. Was beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beachten ist | 11 |
| 7. Wie der Versicherungsschutz zustande kommt | 12 |
| 8. Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer | 12 |
| 9. Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht | 13 |
| 10. Verhalten im Schadensfall | 13 |
| 11. Verhalten bei einem Schadensfall im Ausland | 13 |
| 12. Ende des Versicherungsvertrages | 14 |

1. Sinn und Zweck einer Versicherung: Stark in der Gemeinschaft

Jeder Mensch unterliegt nicht nur in seinem beruflichen Umfeld, sondern auch aufgrund seiner persönlichen Lebenssituation ganz individuellen Risiken. Tritt ein solches Risiko ein, ist dies oftmals mit erheblichen, nicht selten sogar mit existenzbedrohenden wirtschaftlichen Belastungen für den Betroffenen verbunden, wenn er die finanziellen Auswirkungen selbst zu tragen hat.

Die psychischen Belastungen, die ohnehin jeder Risikoeintritt nach sich zieht – insbesondere bei Pflegebedürftigkeit oder Berufsunfähigkeit – werden dann zusätzlich erhöht durch die Angst um die eigene wirtschaftliche Zukunft und die der Familie. Eine Situation, in der das Geld oftmals knapper ist als sonst, stellt den Betroffenen vor höhere finanzielle Herausforderungen – ein für ihn vielfach nicht lösbares Problem.

Aus dieser Erkenntnis heraus finden sich Menschen bereits seit Jahrhunderten in Versicherungsgemeinschaften zusammen, um persönliche Risiken gegen die Leistung von Versicherungsbeiträgen abzusichern. Wird ein Mitglied von einem versicherten Risiko betroffen, muss es die wirtschaftlichen Lasten nicht selbst tragen, sondern die Gemeinschaft unterstützt es aus den Beiträgen, die diese insgesamt erbracht hat. Es ist genau dieser Gedanke der finanzstarken Solidargemeinschaft, der eine Versicherung seit alters her ausmacht.

Wichtig ist dabei, sich der Risiken, die einen selbst betreffen können, nicht zu verschließen und nicht den Kopf vor den Problemen in den Sand zu stecken. Denn grundsätzlich kann es jeden jederzeit treffen. Zwei der Schwerpunktthemen unserer Zeit verdeutlichen dies hinreichend.

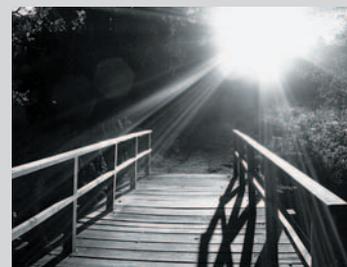
Wie tagtäglich der Presse entnommen werden kann, reichen beispielsweise die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig nicht mehr aus, den Lebensstandard zu halten, den man gewohnt war, so lange man noch erwerbstätig gewesen ist. Das sehr plastische Gespenst von der Altersarmut macht die Runde. Zusätzliche Altersvorsorge ist deshalb dringend notwendig.

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen ebenfalls ständigen Kürzungen. Zahnersatz, obwohl kostenintensiv, wird nur noch mit Pauschalbeträgen abgegolten, die allerdings eine menschenwürdige Versorgung – wozu auch eine zeitgemäße Versorgung zählen sollte – kaum mehr zulassen. Auch seine Krankenversicherung sollte daher jeder dahingehend auf den Prüfstand stellen, ob sie nicht ergänzungsbedürftig ist und zu akzeptablen Konditionen optimiert werden kann.

2. Versicherungspflicht und freiwillige Versicherungen

Es gibt außer den Risikobereichen, die man versichern lassen kann, auch solche, die kraft gesetzlicher Regelungen versichert werden **müssen**. Zum Abschluss freigestellte Versicherungen sind sogenannte freiwillige Versicherungen. Versicherungen, die abgeschlossen werden müssen, heißen auch **Pflichtversicherungen**. Pflichtversicherungen sind im privaten Bereich insbesondere: Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Kfz-Versicherung.

Darüber hinaus ist der Abschluss einer Versicherung zwar vom Gesetzgeber freigestellt, im Regelfall aber, abhängig von der individuellen Lebenssituation, dringend zur Risikoabsicherung empfohlen.



Die potentiell für Sie bestehenden Risiken aufzuzeigen, Deckungslücken zu ermitteln und Ihnen dann den geeigneten Versicherungsschutz zur Risikodeckung zu empfehlen, ist Aufgabe des Nobilitas-Partners. Dieser wird mit Ihnen auf Ihren Wunsch hin ein individuelles Gespräch führen und in dessen Rahmen versicherungsbezogen Ihre persönlichen Wünsche und objektiven Bedürfnisse ermitteln, aus unserem Produktangebot das jeweils geeignete Versicherungsprodukt auswählen, Sie bei dem Vertragsabschluss unterstützen und die Versicherungsanträge bei dem Versicherer einreichen. Auch nach Vertragsabschluss können Sie den für Sie persönlich zuständigen Nobilitas-Partner kontaktieren, wenn Sie noch Fragen zu den über die Nobilitas abgeschlossenen Versicherungen haben oder Umstände eintreten, die etwa eine Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlich erscheinen lassen.

3. Welche Versicherung welches Risiko abdeckt

Die typischen Risiken, die jedermann im privaten Bereich betreffen können, haben wir auf den folgenden Seiten alphabetisch nach den Versicherungen aufgelistet, die das entsprechende Risiko absichern können. Prüfen Sie möglichst vor dem Gespräch mit dem Nobilitas-Partner Ihre Lebensumstände und Ihren gewöhnlichen Tagesablauf darauf hin, ob und unter welchen Umständen das beschriebene Risiko für Sie relevant werden könnte. Gemeinsam mit Ihrem Nobilitas-Partner werden Sie dann ermitteln, ob und inwieweit es sinnvoll ist, dieses Risiko mit einer Versicherung abzudecken.





3.1 Altersvorsorge

Wie bereits erwähnt, werden die Ansprüche, die Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung zukünftig voraussichtlich beziehen, nicht ausreichen, Ihnen den Lebensstandard zu gewährleisten, den Sie sich während der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit erarbeiten konnten. Anders formuliert: Ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden deutlich unter Ihrem aktu-



ellen Bruttoeinkommen liegen. Voraussichtlich wird Ihre zu erwartende Rente nicht mehr als ca. 30% Ihres letzten Bruttoeinkommens betragen. Private Altersvorsorge ist daher zwingend erforderlich, wollen Sie nicht Ihren wohlverdienten Ruhestand in ständiger finanzieller Sorge zubringen oder sogar mit Ihren Rentenleistungen unter die Armutsgrenze fallen. Dies bedeutet, Ihnen sollten mindestens 70% des letzten Nettoeinkommens zur Verfügung stehen. Selbst für einen Laien ist es unschwer zu erkennen, welche Versorgungslücke sich hier aufzeigt.

Aus der dringenden Notwendigkeit der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung um eine private Vorsorge wurde vom Gesetzgeber das sogenannte Drei-Schichten-Modell der Altersvorsorge entwickelt.

Nach diesem Modell werden Sie in Zukunft aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer sogenannten Basisrente (auch bekannt unter dem Begriff „Rürup-Rente“) nur noch eine Basisleistung beziehen (1. Schicht der Altersvorsorge: Basisvorsorge). Die Vorsorgeverträge der ersten Schicht werden aus Ihren regelmäßigen Einkünften bedient und gegebenenfalls durch die Möglichkeit der Absetzung der Versicherungsbeiträge von dem zu steuernden Einkommen staatlich gefördert – die Einzelheiten und Voraussetzungen hierzu erläutert Ihnen gerne Ihr Nobilitas-Partner.



Die 1. Schicht oder Basisvorsorge wird in der 2. Schicht um eine kapitalgedeckte Zusatzvorsorge ergänzt. Für gesetzlich Rentenversicherte handelt es sich um eine im Regelfall notwendige Vorsorgeergänzung. Diese wird entweder von Ihnen durch Gehaltsumwandlung selbst finanziert (zum Beispiel ein sogenannter Riester-Vertrag) beziehungsweise von Ihrem Arbeitgeber (dann handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung).

Seit dem 1. Januar 2002 haben Sie sogar einen gesetzlichen Anspruch gegen Ihren Arbeitgeber auf Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge durch die sogenannte Entgeltumwandlung. Sie können hierdurch staatlich geförderte Altersvorsorge betreiben. Durch die Ersparnis an Steuern und gegebenenfalls Sozialabgaben erzielen Sie dabei eine höhere Beitragsleistung für Ihre betriebliche Altersvorsorge als bei einer privaten Versorgung.

Die 3. Schicht der Altersvorsorge umfasst die sonstigen Vorsorgeverträge, die Sie neben der Basisvorsorge und der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge abschließen können. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine private Rentenversicherung oder eine kapitalbildende Lebensversicherung handeln (siehe hierzu auch Ziffer 3.7).

3.2 Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Mehrheit der aktuell beschäftigten Arbeitnehmer ist zukünftig darauf angewiesen, mindestens, das heißt vorbehaltlich weiterer Erhöhungen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu arbeiten, um den vollen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Das Risiko, vor Vollendung der Lebensarbeitszeitgrenze berufsunfähig zu werden, und dass damit die ohnehin schon geringeren Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch weiter sinken, steigt entsprechend mit der Anzahl der Arbeitsjahre, die zum vollen Anspruchserwerb erforderlich sind.

Es kommt hinzu, dass die sogenannte Berufsunfähigkeitsrente zum 1. Januar 2001 reformiert wurde. Sie sieht nunmehr vor, dass alle vor dem 1. Januar 1961 Geborenen nur noch 50% der ursprünglichen Berufsunfähigkeitsrente erhalten sollen. Die Jahrgänge, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, erhalten keine Berufsunfähigkeitsrente mehr. Sie erhalten nur noch eine Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist abhängig von der Leistungsfähigkeit. Damit ist die Fähigkeit gemeint, wie viel der Betroffene noch täglich arbeiten kann. Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn der Antragsteller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – unabhängig vom erlernten Beruf – nur noch drei bis maximal sechs Stunden täglich tätig sein kann. Volle Erwerbsminderung ist dann gegeben, wenn die Erwerbstätigkeit derart eingeschränkt ist, dass Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden täglich verrichtet werden können. Die Rente bei voller Erwerbsunfähigkeit beträgt ca. 40% des letzten Bruttoeinkommens.

Die Anzahl derjenigen Arbeitnehmer, die vorzeitig berufsunfähig werden, steigt berufsspezifisch zum Teil deutlich an. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann dabei helfen, finanzielle Einbußen aufzufangen.

3.3 Haftpflichtversicherung

Verursachen Sie in Ihrem Privatleben einer anderen Person aus Unachtsamkeit einen Schaden, so haften Sie für diesen Schaden persönlich und nach Höhe und Zeit unbegrenzt. Ein dauerhafter physischer Schaden bei dem Dritten etwa – zum Beispiel eine körperliche Behinderung – kann dazu führen, dass Sie bis zur Unpfändbarkeitsgrenze Ihr gesamtes Privatvermögen sowie Ihre gesamten Einkünfte auf den Schadensausgleich verwenden müssen. Sie schulden dem Betroffenen dann unter Umständen nicht nur monatlichen Unterhalt, sondern zudem gegebenenfalls die Kosten der Rehabilitation und wahrscheinlich sogar Unterhaltsleistungen an Verwandte des Geschädigten, für die dieser seinerseits unterhaltspflichtig ist (zum Beispiel Ehegatte, Kinder, Eltern). Diese Verpflichtung besteht im Zweifel so lange, wie Sie, bzw. die Leistungsberechtigten leben.

Zu denken oder darauf zu vertrauen, dass Sie dieses Risiko für sich ausschließen können, ist ein fataler Irrglaube. Die Anzahl derjenigen, die fälschlicherweise auf ihr Glück gehofft haben, ist durchaus groß. Darüber hinaus können Sie eine Absicherung dieses finanziell erheblichen Risikos schon gegen vergleichsweise geringe Versicherungsbeiträge durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung erlangen. Sie sollten sich daher zumindest eine Musterberechnung von einem unserer Nobilitas-Partner erstellen lassen.

Die Haftpflichtversicherung trägt bis zur Höhe der Deckungssumme im Schadensfall nicht nur die entstandenen materiellen Schäden – vom einfachen Rotweinleck auf dem fremden Teppich bis hin zu einem massiven Personenschaden mit seinen wirtschaftlichen Folgen – sondern auch etwaige Prozesskosten, wenn es zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten kommen sollte. Der Versicherer führt für Sie – was in Ihrem eigenen Interesse liegt – außerdem die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Deckungssumme sollten Sie in Absprache mit Ihrem Nobilitas-Partner festlegen. Sie sollte allerdings für Sach- und Personenschäden mindestens 3,0 Millionen Euro betragen.

3.4 Hausratversicherung

Für den Fall der Beschädigung oder des Verlusts des eigenen Wohnungsinventars bietet die Hausratversicherung Versicherungsschutz. Nach Wunsch kann man sich gegen Einbruch-Diebstahl, Raub, Sturm, Hagel, Brand, Blitzschlag, Leitungswasser, Explosion oder gegen Vandalismus sowie gegen Elementarschäden (unter anderem Schäden durch Überschwemmungen, Lawinen, Erdbeben) versichern lassen. Für Schäden durch Brand oder Leitungswasser können zusätzlich die Aufräumkosten, bei Einbruchschäden auch die Schlossänderungskosten berücksichtigt werden. Die Versicherer bieten zudem weitere Risikoeinschlüsse (zum Beispiel Fahrraddiebstahl) an. Erstellen Sie am besten eine Liste Ihres

persönlichen Eigentums, damit Ihr Nobilitas-Partner Ihnen gegebenenfalls über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Versicherungsschutz anbieten kann.

Die Versicherungssumme der Hausratversicherung sollte dem Neuwert des gesamten Hausrats entsprechen. Im Schadensfall werden dann die beschädigten oder entwendeten Sachen, sofern sie noch in Gebrauch waren, entweder zum Wiederbeschaffungs- oder zum Neuwert ersetzt, je nach vereinbartem Tarif.

Übersteigt der Wert des Hausrats die Versicherungssumme, so spricht man von einer Unterversicherung. In diesem Fall deckt die Versicherungssumme den entstandenen Schaden nicht vollständig ab. Daher sollten die Wohnungsgröße und der Wert Ihres Hausrats genau bestimmt werden. Auch hierbei hilft eine Detailliste über Ihren Hausrat. Wenn Räumlichkeiten versichert werden, deren Nutzung nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken erfolgt, wie etwa Treppen, Balkone, Terrassen oder der Dachboden, so ist dies beim Abschluss der Versicherung gesondert zu vereinbaren.

Eine Versicherung kann generell auch mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. Fragen Sie Ihren Nobilitas-Partner danach und lassen Sie sich gegebenenfalls ein alternatives Berechnungsmodell erstellen.

3.5 Kfz-Versicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist obligatorisch für jeden Fahrzeughalter. Versicherungsnehmer und Fahrer sind durch diese Versicherung gegen Haftungsansprüche Dritter geschützt. Die Pflichtversicherung beinhaltet gesetzlich vorgeschriebene Mindestsummen für das Eintreten von Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden. Nach deutschem Haftungsrecht haftet der Unfallverursacher für den gesamten Schaden, was bereits bei kleineren Unfällen zur Überschreitung der Mindestsummen führen kann. Abhilfe schafft eine Versicherung mit unbegrenzter Deckung, nur bei Personenschäden existiert eine Obergrenze.

Die Teilkaskoversicherung bietet einen zusätzlichen Schutz gegen den unerlaubten Gebrauch des Fahrzeugs durch fremde Personen sowie vor Feuer, Explosion, Raub, Wildschäden, unmittelbarer Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung. Die Vollkaskoversicherung gewährleistet zusätzlich zu den Leistungen der Teilkaskoversicherung auch Schutz vor Risiken wie selbstverschuldeten Unfällen, Schäden, für die kein Verursacher ermittelbar ist (insbesondere nach Unfallflucht) sowie bei mutwilligen Handlungen fremder Personen am Fahrzeug. Finanzielle Schäden, die nach der Einwirkung auf das Auto und unabhängig von der Reparatur entstehen, beispielsweise Transportkosten, sind ebenfalls versichert.





Je höher die Selbstbeteiligung ist, desto geringer ist die monatlich zu zahlende Versicherungsprämie. Daher kann sowohl bei der Teil- als auch bei der Vollkaskoversicherung unter Abwägung des individuellen Risikos und der Prämienersparnis eine angemessene Prämie vereinbart werden. Zudem sinkt die Prämie bei der Vollkaskoversicherung mit der Zahl unfallfreier Jahre, die Teilkaskoprämie bleibt gleich. Daher ist auch eine Einschätzung der persönlichen Lage hilfreich, etwa ob es sich bei dem zu versichernden Fahrzeug um einen Neuwagen handelt oder ob jahrelange Unfallfreiheit gegeben ist. Unter Umständen kann so die Vollkaskoversicherung das bessere Preis-Leistungs-Verhältnis bieten.



Verfügt der Versicherungsnehmer über eine zusätzliche Schutzbriefversicherung, werden neben ihm auch die in dem von ihm benutzten Fahrzeug Mitfahrenden geschützt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf das mitgeführte Gepäck, einen Anhänger sowie die Ladung des Gespanns.



Der Nobilitas-Partner kann Ihnen bei der Wahl der Kfz-Versicherung nicht nur hinsichtlich der Bedürfnisabwägung behilflich sein, sondern auch preisgünstige Sondertarife anbieten, welche die Nobilitas exklusiv für ihre Kunden mit ihren Kooperationspartnern vereinbart hat.

3.6 Krankenversicherung



Empfindliche Veränderungen infolge der Gesundheitsreformen erfordern bei der Krankenversicherung eine Eigeninitiative durch Sie als Kunden. Dies beginnt bei der Wahl der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, wobei auch gesetzliche Krankenkassen sich im Leistungsniveau unterscheiden.

3.6.1 Private oder gesetzliche Krankenversicherung

In einer privaten Krankenversicherung können neben Freiberuflern, Beamten sowie Unternehmern auch Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mehr als 4.050 Euro versichert werden (Stand: 01.01.2009). Diese Einkommensgrenze wird als Jahresarbeitsentgeltgrenze bezeichnet. Nach

dem 02.02.2007 kann sich privat jedoch nur noch versichern lassen, wer diese Jahresarbeitsentgeltgrenze drei Jahre hintereinander mit seinem monatlichen Bruttoeinkommen überschreitet oder in der Vergangenheit überschritten hat. Daher besteht zum Beispiel für Versicherungsnehmer, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, ab dem 1. Januar 2009 Versicherungsfreiheit.

Bei der Wahl des Anbieters einer privaten Krankenversicherung sollte insbesondere geprüft werden, welche Leistungen vernünftigerweise abzudecken sind, denn der Umfang des Versicherungsschutzes kann individuell vereinbart werden. Erst auf dieser Basis ist dann ein Vergleich der Beitragssätze sinnvoll. Der Beitrag selbst richtet sich nach Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers sowie nach dem gewählten Tarif.

In der Regel tritt der privat Krankenversicherte bei Arztrechnungen in Vorleistung. Seine Auslagen werden erst im Nachhinein, üblicherweise binnen 14 – 20 Tagen, von der Krankenversicherung erstattet. Außerdem werden bei der privaten Krankenversicherung im Gegensatz zur gesetzlichen alle Personen einzeln versichert, weshalb sie eher für Einzelpersonen sinnvoll ist. Dafür ist das Leistungsspektrum gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse wesentlich vielseitiger und oftmals auch umfangreicher.

Ungeachtet der Wahl einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung sind Vergleiche der Tarife und des Leistungsspektrums eines Versicherers unbedingt ratsam. Der beratende Nobilitas-Partner hilft bei der Ermittlung einer geeigneten Versicherung.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sollte der Kunde auf die langjährige Erfahrung des Krankenversicherungsträgers achten.

3.6.2 Zusatzversicherungen zur gesetzlichen Krankenversicherung

Je nach Wunsch und Bedarf können Zusatzversicherungen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für Zuschüsse zum Zahnersatz, für Brillen, für die Behandlung beim Heilpraktiker, Krankenhaustagegeld oder Krankentagegeld abgeschlossen werden. Auch eine Auslandskrankenversicherung für das europäische Ausland ist empfehlenswert. Gegebenenfalls können damit zum Beispiel auch Rücktransportkosten abgedeckt werden.

3.7 Lebensversicherung

Eine Lebensversicherung wird auf das Risiko des Todesfalls des Versicherungsnehmers abgeschlossen. Tritt der Versicherungsfall ein, wird die abgeschlossene Versicherungssumme fällig. Grundsätzlich unterscheidet man Lebensversicherungen nach den Kategorien Risiko-Lebensversicherung, Kapital-Lebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung, private Rentenversicherung und fondsgebundene Rentenversicherung.

3.7.1 Risiko-Lebensversicherung

Die Risiko-Lebensversicherung deckt das originäre Sterberisiko ab. Sie wird daher für das Eintreten des Todesfalls abgeschlossen und dient dem Hinterbliebenenschutz.

Die gesetzliche Rentenversicherung sieht zwar eine Rente für den Ehepartner des Verstorbenen, dessen Waisen sowie für geschiedene Ehepartner vor. Allerdings ist der Betrag nur in den wenigsten Fällen mit dem Einkommen des Verstorbenen vergleichbar. Eine Risiko-Lebensversicherung kann daher auch eine sinnvolle Ergänzung zu der gesetzlichen Rentenversicherung sein.

Die Risiko-Lebensversicherung kann auch zur Absicherung von Krediten abgeschlossen werden. Die Beiträge dienen allerdings ausschließlich dem Risikoschutz und sind bedeutend geringer als bei einer Kapital-Lebensversicherung.

3.7.2 Kapital-Lebensversicherung

Bei der Kapital-Lebensversicherung oder auch kapitalbildenden Lebensversicherung handelt es sich um eine Kombination aus Geldanlageprodukt und Absicherung für das Risiko des eigenen Ablebens.

Im Erlebensfall erhält der Versicherungsnehmer am Ende der Laufzeit die Ablaufleistung. Sie setzt sich zusammen aus den Beiträgen, die um die Kosten für Risikoschutz, Abschluss, Verwaltung und Betreuung bereinigt sind und der auf das gebildete Kapital entfallenden Verzinsung sowie eines etwaigen Schlussüberschussanteils. Verzinsung und Schlussüberschussanteil sind vom Erfolg des Versicherers bei der Anlage der Gelder des Versicherungsnehmers abhängig, sofern sie nicht garantiert sind.

Im Todesfall des Versicherten erhalten die Begünstigten aus der Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der angefallenen Überschussanteile. Die Begünstigten können Sie als Versicherungsnehmer frei bestimmen.

3.7.3 Fondsgebundene Lebensversicherung

Einen Sonderfall der kapitalbildenden Lebensversicherung stellt die fondsgebundene Lebens-

versicherung dar, denn hier wird der Sparbeitrag in Investmentfonds angelegt und der Versicherungsnehmer trägt das Risiko. Es können daher höhere oder auch deutlich niedrigere Erträge als bei Abschluss einer konservativen Kapital-Lebensversicherung erzielt werden. Bei der Bewertung der Chancen und Risiken einer fondsgebundenen Lebensversicherung hilft Ihnen Ihr Nobilitas-Partner.



3.7.4 Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung stellt weniger eine Versicherung im konventionellen Sinn als vielmehr eine Geldanlage dar. Die Beiträge des Versicherungsnehmers berechtigen ihn dazu, ab einem vertraglich fest vereinbarten Zeitpunkt eine monatliche Summe lebenslang ausgezahlt zu bekommen. Auch eine einmalige Zahlung kann vereinbart werden. Häufig wird der Begriff der Leibrente für die private Rentenversicherung verwendet. Der Todesfall hingegen ist meist nicht mit abgesichert.

Ein aktuell typisches Vertragsmodell zur privaten Rentenversicherung ist die sogenannte Riester-Rente. Siehe hierzu auch den Abschnitt: „Altersvorsorge“ (Ziffer 3.1). Rentenversicherungen dienen daher oftmals der Vorsorgeergänzung in allen drei Schichten der persönlichen Vorsorge (siehe hierzu ebenfalls Ziffer 3.1): Die Rentenversicherung entweder als Basisvorsorge (1. Schicht) oder als kapitalgedeckte Zusatzvorsorge (2. Schicht) oder als übrige Vorsorge (3. Schicht).

3.7.5 Fondsgebundene Rentenversicherung

Einen weiteren Sonderfall stellt die fondsgebundene Rentenversicherung dar. Sie kombiniert die Möglichkeit einer lebenslangen Rentenzahlung mit dem Investment in Kapitalmärkte. Die Sparanteile der Versicherungsbeiträge werden direkt in Investmentfonds angelegt. Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet daher höhere Renditeaussichten als eine klassische Rentenversicherung. Andererseits gehen mit den verbesserten Renditechancen auch höhere Risiken einher. Aus diesem Grund bietet die fondsgebundene Rentenversicherung keine garantierte lebenslange Rente und auch keine Mindestverzinsung, wie dies für klassische Rentenversicherungen üblich ist. Allerdings lag die langfristige Wertentwicklung von Investmentfonds in der Vergangenheit regelmäßig deutlich über der vieler anderer Anlageformen.





Am Ende der vereinbarten Aufschubdauer erhält der Anleger aus dem angesparten Fondskapital eine lebenslange Rentenzahlung. Im Regelfall kann er sich auch das vorhandene Guthaben in einer Summe auszahlen lassen. Diese Vertragsgestaltung nennt man fondsgebundene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

3.7.6 Kindervorsorge

Das gesetzliche Versorgungssystem stellt für die nachkommenden Generationen keine verlässliche Basis mehr dar. Staatliche Leistungen fallen in immer größerem Umfang weg, die Eigenbelastung nimmt beständig zu. Unsere Kinder und



Enkelkinder sind jedoch heute nicht imstande, für morgen selbst Vorsorge zu treffen, um diese zukünftigen Belastungen aufzufangen. Eine sinnvolle Lösung bietet hier die Generationenvorsorge. Bei dieser können Sie selbst und bereits heute für Ihre Kinder, Enkelkinder, Nichten und Neffen oder auch Patenkinder Vorsorge treffen. Sie können damit zugleich mitentscheiden, wie die Versorgung Ihres Nachwuchses später aussehen wird.

Es gibt Versicherer, die sich auf dieses wichtige Thema spezialisiert und dafür hochinteressante Lösungen gefunden haben. Der Nobilitas-Partner wird Sie hierüber gerne ausführlich informieren.

Die Generationenvorsorge eignet sich für alle, die ihre Kinder und Enkel gegen die Versorgungslücken des gesetzlichen Systems absichern und ihnen einen Grundstein für das spätere Leben legen wollen.

3.7.7 Ergänzende Zusatzversicherungen

Grundsätzlich können ergänzend zur Lebensversicherung Zusatzversicherungen vereinbart werden, etwa für die Pflegerente, Berufsunfähigkeit oder Unfalltod. Ihr Nobilitas-Partner kann Ihnen auch diesbezüglich ein passendes Versicherungsmodell entwickeln.



3.8 Rechtsschutzversicherung

Rechtsstreitigkeiten können äußerst kostenintensiv werden und stellen daher ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko dar. Gewinnen Sie einen Prozess, auch ohne dass eine Versicherung abgeschlossen wurde, entstehen in der Regel keine Folgekosten, denn diese sind zumeist von dem unterlegenen Gegner zu tragen. Eine Ausnahme bilden arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Hier werden die Gerichtskosten in der ersten Instanz grundsätzlich geteilt. Im Regelfall kann man sich aber bei jedem gerichtlichen Verfahren, auch bei guten Erfolgsaussichten, nie ganz sicher sein, dass ein Gericht das Urteil zu den eigenen Gunsten fällt. Recht haben und Recht bekommen, sind leider noch immer zweierlei Dinge.

Bei Vorliegen der Deckungsschutzvoraussetzungen gemäß dem Versicherungsvertrag übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten eines Rechtsstreits selbst dann, wenn Sie einen Prozess einmal verlieren sollten. Prüfen Sie daher, für welchen Ihrer Lebensbereiche Sie die Notwendigkeit, Rechtsstreitigkeiten zu führen, nicht ausschließen können.

Rechtsangelegenheiten, die etwa Ihr Kraftfahrzeug betreffen, sind übrigens nur soweit von Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt, wie Sie selbst als Schädiger in Anspruch genommen werden. Sind Sie selbst der Geschädigte und müssen Ansprüche gegen den Schadensverursacher gerichtlich geltend machen, ist eine zusätzliche Rechtsschutzversicherung unter Umständen auch in Hinblick auf Streitigkeiten sinnvoll, die im Zusammenhang mit Ihrem Kraftfahrzeug stehen.

3.9 Unfallversicherung

Die meisten Unfälle (über 70%) ereignen sich Zuhause oder in der Freizeit, also ohne gesetzlichen Unfallschutz. Eine private Unfallversicherung bedeutet daher die Vorsorge gegenüber unvorbereiteten und potentiellen Personenschäden. Im Kern sichert diese Versicherung somit Ihre Existenzgrundlage, wenn Sie einen Unfall erleiden.

Im Unterschied zu der Berufsunfähigkeitsversicherung sichert die Unfallversicherung, wie der Name schon sagt, nur Unfälle ab, nicht hingegen die Unmöglichkeit, zukünftig seinen Beruf auszuüben. Für Berufstätige dürfte eine Berufsunfähigkeitsversicherung daher die empfehlenswertere Versicherung sein, ggf. noch ergänzt um eine Unfallversicherung. Anders, wenn Sie oder eines Ihrer Familienmitglieder (noch) nicht berufstätig sind. In diesen Fällen bietet sich auch eine Unfallversicherung als Basisversicherung an.

Verschiedene Leistungsarten können bei Abschluss der Unfallversicherung frei kombiniert werden. Damit das individuelle Versicherungsbedürfnis und die Leistungskombination der Versicherung möglichst weitgehend übereinstimmen, ermittelt Ihr Nobilitas-Partner mit Ihnen

gern einen geeigneten Tarif. Die Prämienberechnung erfolgt aufgrund der Gefahrengruppe, der die versicherte Person zugeordnet wird. Im Falle einer Kinder-Unfallversicherung setzen sich die Beiträge aus einer Mischkalkulation zusammen.

3.10 Wohngebäudeversicherung

Wenn Sie Eigentümer einer Immobilie sind, ist Ihnen bewusst, dass Gebäude permanent erheblichen, nicht kalkulierbaren Risiken ausgesetzt sind. Äußere Einflüsse wie Brand, Sturm, Blitz, Hagel oder Leitungswasser sowie Elementarschäden (zum Beispiel Überschwemmungen) können erhebliche Schäden anrichten, die Ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen können. Eine Gebäudeversicherung gehört daher zu den wichtigsten Absicherungen für Sie als Hauseigentümer. Je nach Tarif können auch die Kosten für Aufräum-, Abbruch- und Bewegungsarbeiten sowie Mietausfälle mitversichert werden.

4. Die Auswahl der geeigneten Versicherungsgesellschaft

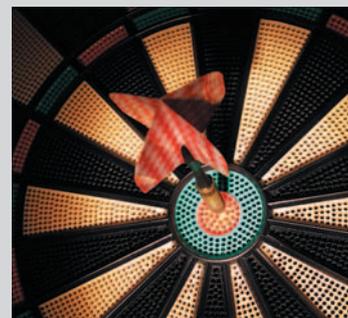
Wenn Sie unsere Leistungen in Anspruch nehmen, haben Sie einen kompetenten Partner an Ihrer Seite, der Sie mit seiner Erfahrung und seinem Wissen bei der Auswahl einer geeigneten Versicherung nach Ihren Kriterien in Ihrer Entscheidung unterstützt. Die Nobilitas sondiert den Markt ständig auf Produktgeber und Versicherungen, die die strengen Leistungsanforderungen der Nobilitas erfüllen. Das heißt: Die Auswahl des geeigneten Versicherungsunternehmens und der geeigneten Versicherung übernehmen wir für Sie. Die Auswahlkriterien, nach denen die Nobilitas darüber entscheidet, ob sie bestimmte Versicherer bzw. Versicherungsprodukte in ihr Angebot aufnimmt, sind unter anderem Rating, günstiger Beitrag, hohe Leistungen, Erfahrungen des Versicherers, Testberichte, professionelle Abwicklung von Schadens- und Leistungsfällen, Rendite, Sicherheit der Vermögensanlage und guter Service.

Unsere Produktpartner können Sie auch auf unserer Homepage www.nobilitas.de einsehen. Aus dem Angebot dieser Gesellschaften wählt Ihr Nobilitas-Partner nach Analyse Ihrer persönlichen Daten das für Sie geeignete Produkt aus. Anhand der Namen der mit uns kooperierenden Versicherer können Sie sich persönlich von deren Leistungsstärke und Qualität überzeugen.

5. Kosten einer Versicherung

Der Versicherungsbeitrag setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Die Summe untergliedert sich in die Versicherungsprämie, anteilige Nebenkosten, wie Abschluss-, Betreuungs- und Verwaltungskosten, je nach Zahlungsmodus Kosten für den Beitragseinzug sowie bei bestimmten Versicherungsarten anteilig die Versicherungssteuer, die der Versicherer abführen muss.

Diese Prämie darf von dem Versicherer erhöht werden, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses eine höhere als die angegebene Gefahr vorliegt und der Versicherungsnehmer dies zuvor nicht angezeigt hat. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob dem Versicherungsnehmer diese Gefahr bereits bekannt war oder nicht. Der Versicherer wird die Prämie erhöhen, wenn er nicht mehr vom Vertrag zurücktreten kann, weil dem Versicherungsnehmer kein Verschulden zukommt.



Auch der Versicherungsnehmer kann die Prämie verändern und herabsetzen, wenn die Gefahr, aufgrund derer die höhere Prämie zu zahlen war, wieder erloschen ist.

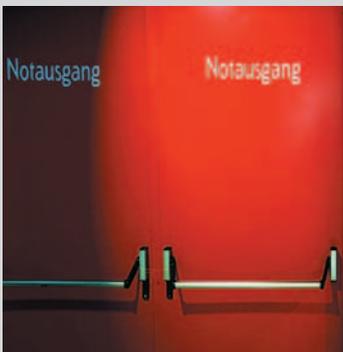


Bitte achten Sie darauf, eine Versicherung nicht nur nach dem Preis auszuwählen. Wenn eine andere Versicherung ein umfassenderes Leistungspaket anbietet und die höheren Kosten durch den Umfang der abgedeckten Risiken gerechtfertigt sind, die Absicherung dieser Risiken außerdem notwendig ist, um deutlich höhere Belastungen von Ihnen fern zu halten, dann sollten Sie im Zweifel diese höheren Kosten in Kauf nehmen.



6. Was beim Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beachten ist

In den Antragsunterlagen der Versicherung wird nach den gefahrenerheblichen Umständen gefragt, die in jedem Fall genau von Ihnen angegeben werden müssen. Auch darüber hinaus gehende Umstände sollten Sie mitteilen, sofern sie für die Versicherung relevant erscheinen. Werden diese Informationen nicht geliefert, gilt dies später als unrichtige Anzeige. Vor allem bei der Lebens- und Krankenversicherung sind die gesundheitlichen Umstände genau zu beachten und anzugeben. Ein Verschweigen der Risikofaktoren kann zur Folge haben, dass der Versicherer von seiner Leistung zurücktritt oder der Vertrag erlischt.



Nach den vertraglichen Risikofaktoren richtet sich der Deckungsumfang. Ihr Nobilitas-Partner ermittelt daher vor der Antragstellung gemeinsam mit Ihnen den individuell erforderlichen Deckungsschutz. Zudem muss bei der Antragstellung die Laufzeit der Versicherung berücksichtigt werden. Bei der Bindung an eine feste Laufzeit können Sie den Vertrag nur dann kündigen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Dafür profitieren Sie von den besonders günstigen Prämien für Verträge mit festen Laufzeiten. Kurze Laufzeiten wiederum ermöglichen eine schnelle Kündigung, allerdings müssen Sie sich auch alljährlich wieder damit auseinandersetzen, ob Sie die bestehende Versicherung aufrecht erhalten wollen. Diese Flexibilität ist zudem nur dann vorteilhaft, wenn der Wechsel zu einer anderen Versicherung eine deutliche Ersparnis bedeuten würde. Halten Sie andererseits einem Versicherer langfristig die Treue, dürfen Sie oftmals auch auf eine entsprechende Kulanz im Schadensfall hoffen.

Versicherer sind in Ihrer Tarifgestaltung hinsichtlich der Preiskalkulation, der Versicherungsbedingungen und Risiken relativ frei entscheidungsfähig. Daher bespricht Ihr Nobilitas-Partner mit Ihnen im Vorfeld den Umfang und Inhalt der Versicherungsleistung. Auch die Prämie wird vor Abschluss des Versicherungsvertrages erörtert. Dabei profitieren Sie natürlich von der Erfahrung Ihres Nobilitas-Partners, dessen Qualifizierung wir außerdem durch fortlaufende Schulungen sicherstellen. Ihr Nobilitas-Partner wird Sie sachkundig betreuen und steht Ihnen vertragsbegleitend für Fragen rund um den Versicherungsschutz zur Verfügung.

7. Wie der Versicherungsschutz zustande kommt

Der Versicherungsschutz besteht frühestens zu dem im Versicherungsschein vermerkten Versicherungsbeginn. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zuvor die Annahme des Antrags durch den Versicherer beim Versicherungsnehmer eingegangen ist und der erste Beitrag bezahlt wurde. Der Versicherungsschutz verlängert sich kontinuierlich, sofern der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig zum vereinbarten Ablauftermin gekündigt hat. Spätestens endet er mit Ablauf der vereinbarten Versicherungslaufzeit.

In einigen Fällen erteilen Versicherer Ihnen auch eine sogenannte vorläufige Deckungszusage. Dies bedeutet, der Versicherer bestätigt Ihnen schriftlich den bestehenden Versicherungsschutz, obwohl er sich noch nicht dazu geäußert hat, ob er Ihren Versicherungsantrag annimmt oder nicht. Dies soll Ihnen für den Prüfungszeitraum die Sorge um bestehenden oder nicht bestehenden Versicherungsschutz nehmen. Die vorläufige Deckung ist immer zeitlich auf ein bestimmtes Datum begrenzt. Sie endet außerdem spätestens mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages oder mit der Antragsablehnung durch die Versicherungsgesellschaft.

8. Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer

Einige der Pflichten, die Sie als Versicherungsnehmer beachten müssen, nämlich bei Vertragsschluss, haben wir Ihnen bereits unter Ziffer 6. erläutert.

Darüber hinaus müssen Sie nach dem Vertragsabschluss in jedem Fall die rechtzeitige Zahlung der Prämie gewährleisten. Außerdem sollten Sie alles vermeiden, was geeignet ist, das Risiko eines Eintritts der versicherten Gefahr zu erhöhen. Bei einer Hausratversicherung etwa mit Einschluss von Diebstahl sollten Sie bei längerer Abwesenheit Türen und Fenster fest verschlossen halten. Wertgegenstände sollten nicht offensichtlich getragen oder im Haus liegen gelassen werden.

Falls sich doch einmal ein Risiko messbar erhöht, wenn Sie zum Beispiel neuen Hausrat anschaffen oder ärztliche Untersuchungen eine bislang nicht diagnostizierte Krankheit ergeben und so weiter, zeigen Sie dies unverzüglich dem Versicherer an. Vor allem sind bei der Gefahrenerhöhung Umstände zu berücksichtigen und nachträgliche Änderungen mitzuteilen, nach denen schon im Versicherungsantrag gefragt wurde. Durch die Veränderung der Risiken wird der Eintritt eines Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher. Deshalb besteht Ihre Pflicht als Versicherungsnehmer darin, eine Gefahrenerhöhung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige muss in der

vertraglich festgelegten Form geschehen, im Regelfall daher schriftlich. Sollte die Anzeige der Gefahrenerhöhung unterbleiben, kann der Versicherer die Versicherung kündigen und von seiner Pflicht zur Leistung unter Umständen befreit werden. Dieses Risiko sollten Sie unbedingt vermeiden.

Im Schadensfall ist der Versicherer grundsätzlich zur Leistung verpflichtet. Für eine schnelle und zufriedenstellende Abwicklung hat der Versicherungsnehmer daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht kommt er durch Absenden einer Schadensanzeige nach. Formulare zur Schadensanzeige beziehen Sie direkt von der Versicherungsgesellschaft.

9. Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht

Der Versicherer ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Schadensfall von Ihnen, dem Versicherungsnehmer, grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich herbeigeführt wurde. Da eine Bewertung nicht immer einfach ist, hängt eine entsprechende Beurteilung von den Umständen des Einzelfalles ab.

Ein grob fahrlässiges Verhalten liegt beispielsweise vor, wenn ein Versicherungsnehmer beim Fahren auf der Autobahn trotz nasser Fahrbahn oder schlechter Sichtverhältnisse mit einem Handy ohne Freisprecheinrichtung telefoniert. Hat dies zur Folge, dass er die Kontrolle über das Fahrzeug und/oder den Verkehr verliert und es zu einem Unfall kommt, ist dem Versicherungsnehmer anzulasten, dass er zu sorglos gehandelt hat. Durch das Telefonieren während der Fahrt hat der Versicherungsnehmer die verkehrserforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und außer Acht gelassen, was im gegebenen Fall jedem hätte logisch erscheinen müssen.

10. Verhalten im Schadensfall

Tritt einmal ein Schadensfall ein, ist es auch für Sie wichtig, Ruhe zu bewahren. Soweit möglich, sollten Sie etwaige Schäden begrenzen, die durch einen Schadensfall eintreten können.

Bei einem Leitungswasserschaden beispielsweise sollten Sie den Hauptwasserhahn sperren. Zugefrorene oder beschädigte Wasserrohre, Strom- oder Gasanschlüsse und Heizkörper sollten nur von einem Fachmann repariert werden.

Im Brandfall sollten Sie, sofern Sie dies ohne Eigengefährdung tun können, Türen und Fenster schließen, um dem Feuer die Nahrung zu nehmen. Die Feuerwehr ist frühestmöglich zu verständigen.

Nach einem Verkehrsunfall, in das Ihr Kraftfahrzeug verwickelt ist, müssen Sie Ihre

Personalien benennen. Keinesfalls dürfen Sie aber Erklärungen gegenüber dem Unfallgegner abgeben, die als Schuldeingeständnis gewertet werden können.

Bei einem Einbruch oder Diebstahl sollte unverzüglich die Polizei benachrichtigt werden. In einer ruhigen Minute kann man im Vorfeld präventiv eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern anlegen und ein Verzeichnis anfertigen, in das Hersteller, Marke und Referenznummern der Wertsachen eingetragen sind, die der Polizei mitgeteilt werden können. Am Tatort darf möglichst nichts verändert werden, was der Spurensicherung Aufschluss über die Täter geben könnte wie zum Beispiel Fingerabdrücke und Fußspuren.



Sofern EC- oder Kreditkarten, Spargbücher und andere Urkunden gestohlen wurden, sollte sofort deren Sperrung veranlasst werden. Dies kann in der Regel rund um die Uhr über die entsprechenden Kundentelefone der Kreditinstitute geschehen.

Des Weiteren sollten Sie den Versicherer über die Schadenshöhe und -ursache informieren, und zwar möglichst unter Beifügung von Belegen, wie etwa Fotos und Rechnungen. Sofern der Verbleib gestohlener oder anderweitig abhanden gekommener Sachen nicht ermittelt werden konnte, sollten Sie dies dem Versicherer ebenfalls unverzüglich schriftlich mitteilen.

11. Verhalten bei einem Schadensfall im Ausland

Tritt der Schadensfall im Ausland ein, sollten Sie unverzüglich mit der Regulierungsstelle des Versicherers Kontakt aufnehmen. Außerdem sollten die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zur Erleichterung der Schadensdarlegung getroffen werden. Bei größeren Schäden ist es von Nutzen, die Polizei vor Ort zu benachrichtigen und nach Möglichkeit einen schriftlichen Unfallbericht ausstellen zu lassen. Etwaige Unfallzeugen sind unbedingt mit Namen und Adresse zu notieren, damit sie später kontaktiert werden können. Unvollständige Informationen oder Angaben sind im Nachhinein kaum mehr zu beschaffen. Unabhängig von den Schadensumständen ist es natürlich auch im Ausland wichtig, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und grundsätzlich nichts zu





unterschreiben, was Sie nicht lesen oder verstehen können. Die Versicherung wird später die rechtlichen Umstände bei Zustandekommen des Schadensfalls beurteilen.

12. Ende des Versicherungsvertrages

Ihr Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen als auch im Regelfall von Ihrer Versicherung ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Im Regelfall muss die Kündigung immer schriftlich bei der Versicherung eingereicht werden.



Eine ordentliche Kündigung bedeutet, dass Sie, bzw. die Versicherung den Vertrag zu einem durch eine Kündigungsfrist (zum Beispiel ein Monat zum Monatsende) bestimmten Zeitpunkt beenden. Je nach Versicherungsvertrag kann die Versicherung auch auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung verzichten (dies ist zum Beispiel häufig bei Krankenzusatzversicherungen der Fall).

Bei einer außerordentlichen Kündigung sind Sie und die Versicherung nicht verpflichtet, eine Kündigungsfrist einzuhalten. Weil ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt, besteht vielmehr die Berechtigung, den Versicherungsvertrag sofort zu beenden. Für eine außerordentliche, nicht fristgerechte Kündigung aus wichtigem Grunde, kann es verschiedene Anlässe geben: Der Eintritt eines Schadensfalles, eine Beitragserhöhung bei gleicher Versicherungsleistung oder der Wegfall des versicherten Risikos, etwa beim Verkauf einer versicherten Sache, kann eine nicht fristgerechte Kündigung erforderlich machen. Auch dem Versicherer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür besteht. Je nach Versicherungsart sind hier Besonderheiten zu beachten, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Versicherers geregelt sind.

Wir
helfen
Ihnen.



NOBILITAS

Die Partner der NOBILITAS

- Auszug -



Nobilitas Wirtschaftsberatung GmbH

Sophienstraße 13 · 68165 Mannheim

Telefon: 06 21/42 97 9 - 70 · Fax: 06 21/42 97 9 - 77

info@nobilitas.de · www.nobilitas.de

- unabhängig • professionell • fair